

Einreichung und Bewilligung für Kieferorthopädische Behandlungen "System neu" / "System alt"

Kieferorthopädische Behandlungen können von **allen Zahnärzten** durchgeführt werden. Um eine Behandlung auf **Vertragsbasis durchzuführen oder einen Zuschuss vom KVT** zu erhalten, ist allerdings bei Vertragszahnärzten (allgemeiner zahnärztlicher Vertrag), bei Wahlzahnärzten und bei Wahlkieferorthopäden ein **Antrag an den KVT** um Bewilligung eines Kostenzuschusses zu stellen.

Für die Einreichung beim KVT ist in den meisten Fällen das **Einreichformular "Kieferorthopädie"** zu verwenden.

Das Antragsformular finden Sie unter www.gesundheitskasse.at / Bundesland Niederösterreich / Vertragspartner / Ärzte & Apotheken / Formulare / Kieferorthopädie "DVSV-KFO-01.2020 – Kieferorthopädie gem. § 153a ASVG".

Vereinfacht kann gesagt werden, dass Fehlstellungen mit dem Schweregrad <u>IOTN 4 oder 5</u>, **bzw. die alten Indikationen "a-i"** in jedem Fall als Sachleistung (Vertragsleistung oder Kostenerstattung) betrachtet werden.

Zusätzlich werden unter dem alten Buchstaben "j" **Fehlstellungen mit dem IOTN 3** subsummiert, die ebenfalls vom KVT als Sachleistung (Vertragsleistung oder Kostenerstattung) erbracht werden.

Es handelt sich dabei derzeit **bei der ÖGK** um die IOTN-Werte 3a, 3b, 3c, 3e, 3f sowie um IOTN 2b und 2c (also "alle IOTN 3 außer 3d" und "alle Kreuzbisse frontal oder lateral, so ferne sie eine geringe Zwangsbisskomponente aufweisen"). Daher sollte zur Erleichterung der Bewilligung bei allen Einreichungen der IOTN-Wert angegeben werden.

Link zu Satzungen § 33, Abs. 1,2,3 des Vertrags §153 ASVG Verlautbarung Nr. 34/2020. Diese Informationen sind tagesaktuell unter https://www.ris.bka.gv.at/ abrufbar.

Die Bestimmungen bei **anderen KVTs** sind teilweise leicht unterschiedlich, es fallen aus den Fehlstellungen IOTN 3 weniger (**SVS**) oder mehr (**BVA**) Fälle in die Sachleistung oder Bezuschussung. Diese Informationen sind tagesaktuell unter https://www.ris.bka.gv.at/ abrufbar.

Bei Antrag auf eine **interzeptive Behandlung** ist zusätzlich zum IOTN-Schweregrad 4 oder 5 eine **Zusatzdiagnose "a-l" anzuführen** (nicht zu verwechseln mit den Buchstaben a-k aus dem allgemeinen zahnärztlichen Vertrag!) sowie ein Behandlungsziel, das durch die Therapie erreicht werden soll ("**Erfolgsannahme"**).